



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.07.2013



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Johann Windler, Sick 9, 27404 Gyhum hat am 23.06.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren beantragt.

Die Anlage besteht aus **1739 Mastschweineplätzen, 70 Rinderplätzen, 6 Kälberplätzen.**

Der Standort der Anlage befindet sich in Gyhum, Außenbereich / Gyhum 1 (Gemarkung: Gyhum, Flur: 1, Flurstücke: 47/1 u. 38/1).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.11.3 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.07.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat